Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich.

Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an , es sei denn , wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann , wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen die Lieferung an den Besteller ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung Dieses Vertrages getroffen werden , gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 310 Abs.1 BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen – Bestellung

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, insbesondere hinsichtlich Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten. Sämtliche dem Angebot beigefügten Unterlagen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen für andere als die im Angebot vorausgesetzten Zwecke nicht verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Annahme der Bestellung erfolgt schriftlich. Sollte ein gesetzliches Widerrufsrecht bestehen , kommt durch unsere Annahme ein schwebend unwirksames Vertragsverhältnis zustande.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung (Annahme der Bestellung) nichts anderes ergibt , gelten unsere Preise "ab Werk" , ausschliesslich Verpackung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungserstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Die Zahlung der Rechnung hat wenn nicht anders vereinbart innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen. Andere Skontosätze werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt. Für Teillieferungen können entsprechende Teilrechnungen ausgestellt werden.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu , wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind. Ausserdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen aus.

- (2) Die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferzeit setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungsverpflichtungen , so sind wir berechtigt , den uns entstandenen Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen , geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über , in dem dieser die Annahme der Schuldnerverzug geraten ist .
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen , soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Folgegeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen , sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen , sofern der Lieferzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht , ist unser Schadensersatz auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung beruht , in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Im übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche. Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes.
- (9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt , ist Lieferung " ab Werk" vereinbart.
- (2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Massgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller verpflichtet sich , für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzt voraus , dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs -und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt , sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet , alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, und Materialkosten zu tragen , sofern sich diese nicht dadurch erhöhen , dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Bsteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen , sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschliesslich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird , ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren , typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen , sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht , ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren , typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen
- (9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (10) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt 2 Jahre ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 7 Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen ist ohne Rücksicht auf Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche gemäss § 823 BGB.

(2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch in Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten , Arbeitnehmer , Mitarbeiter , Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers , insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt , die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag , es sei denn , wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt , der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln , insbesondere ist er verpflichtet, dieses auf eigene Kosten gegen Feuer -, Wasser-, und Diebstahlschaden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäss § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist , uns die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu erstatten , haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt , die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen ; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab , die ihm aus der Weiterveräusserung gegen seine Abnehmer oder Dritte entsteht , und zwar unabhängig davon , ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis , die Forderung selbst einzuziehen , bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch , die Forderung nicht einzuziehen , solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt , nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall , so können wir verlangen , dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt ist , alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht , die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen "uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet "so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag inkl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung . Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

- (6) Wird die Kaufsache mit anderen , uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt , so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag inkl. MwSt.) zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der weise , dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist , so gilt als vereinbart , dass der Besteller uns anteilmässig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns , die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben , als der realisierbare Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt , die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegen uns.

§ 9 Gerichtsstand - Erfüllungsort

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist , ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand , wir sind jedoch berechtigt , den Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN- Kaufrechts ist ausgeschlossen
- (3) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt , ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.